

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 4. Februar 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 17.) Aufwertung. — (Nr. 18.) Verlegung einer Kirchenkollekte sowie Angaben und Änderung von Kollektentonten. — (Nr. 19.) Bestellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — (Nr. 20.) Patronatliche Entlastung der Kirchenkassenrechnungen für 1924. — (Nr. 21.) Stipendien für hilfsbedürftige Studierende der Theologie bei der Reichsbank. — (Nr. 22.) Lehrgang zur Förderung der männlichen evangelischen Jugendvereinsarbeit. — (Nr. 23.) Weihilfegesuche außerhalb der altpreussischen Kirche. — (Nr. 24.) Statistische Erhebungen. — (Nr. 25.) Kindergottesdienste. — (Nr. 26.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. — (Nr. 27.) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. — (Nr. 28.) Wahl zum Mitglied des Senates zur Förderung der theologischen Wissenschaft. — (Nr. 29.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1926.

(Nr. 17.) Aufwertung.

I. In Ergänzung bzw. teilweiser Abänderung unserer Verfügung vom 9. Januar 1926 — Tgb. IV. 2517/25 — zu II. — Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 17 betr. die Papiermarkschulden der Gemeinden geben wir den Gemeinde-Kirchenräten aus dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Januar 1926 — E. O. I. 6148/26 — auszugsweise folgendes bekannt:

Nach einer Mitteilung des Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beabsichtigt die Reichsregierung in Anwendung des § 46 des Anleiheablösungsgesetzes die Bestimmungen des Anleiheablösungsgesetzes über die Markanleihe der Gemeinde und Gemeindeverbände auf die Religions-Gesellschaften einschließlich ihrer einzelnen Unterverbände für anwendbar zu erklären; die gesetzgeberischen Vorarbeiten sind zurzeit im Gange.

Durch den Erlaß einer entsprechenden Verordnung würde sich gemäß § 40 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 a. a. O. auch die bisherige Rechtslage für die Aufwertung der Schuldscheindarlehen (einschließlich der hypothekarisch gesicherten) die von kirchlichen Verbänden als Schuldner aufgenommen worden sind, ändern, indem auch die Aufwertung dieser Schuldverhältnisse sich nicht nach dem Aufwertungsgesetze, sondern lediglich nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes vollziehen würde. Da bei der Beratung dieses Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß auch gewöhnliche hypothekarische Darlehen unter § 13 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes fallen, so werden die Kirchengemeinden, gegen die im Verfahren der Hypothekenaufwertung Aufwertungsansprüche auf Grund des Aufwertungsgesetzes erhoben werden, zweckmäßig bei der Aufwertungsstelle mit Rücksicht auf die schwebende gesetzgeberische Regelung gemäß § 46 Anleiheablösungsgesetz den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zum Inkrafttreten dieser zu erwartenden Verordnung evtl. auf einige Monate, beantragen. Selbstverständlich würde jedoch auch die nach § 46 Anleiheablösungsgesetz erfolgende Gleichstellung kirchlicher Anleihen mit denen der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände eine für den Gläubiger günstigere, etwa den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes folgende, freiwillige Regelung der Aufwertung im Wege der Vereinbarung für den Einzelfall nicht hindern, wo etwa ein kirchlicher Verband auf Grund einer besonderen günstigen Vermögenslage und unter Würdigung aller Umstände ein solches Entgegenkommen für angebracht hält. Jedenfalls aber wird, das muß im allgemeinkirchlichen Interesse nachdrücklich hervorgehoben werden, in allen Fällen einer derartigen freiwilligen Mehraufwertung gegenüber der gesetzlichen Verpflichtung der begünstigten Gläubiger, gegebenenfalls auch die beteiligte Aufwertungsstelle, auf das in dieser Begünstigung liegende Entgegenkommen, auch im Vergleich mit den politischen Gemeinden, besonders hinzuweisen sein.

II. Aufwertung von Markanleihen des Reiches. (Ergänzung zu unserer Verfügung vom 26. November 1925 — Tgb. IV. 2725 — zu I. Kirchliches Amtsblatt Seite 199 ff.):

Wir weisen darauf hin, daß am 28. Februar d. Js. für inländische Gläubiger die Frist zur Anmeldung von Markanleihen alten Besitzes abläuft. Eine Verlängerung dieser Frist steht nicht in

Aussicht. Da erfahrungsgemäß die Anmeldung selbst — auch in einfachliegenden Fällen — mit der Ausfüllung der Formulare und der Beschaffung der Altbesitznachweisung vielfach nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet und zeitraubende Vorarbeiten notwendig macht, so weisen wir die Gemeindekirchenräte von neuem an, die Anmeldung der Altbesitz-Anleihen, soweit noch nicht geschehen, nunmehr unverzüglich zu bewirken.

Sämtliche Gemeindekirchenräte haben umgehend an die zuständigen Superintendenten zu berichten, daß sie die Anmeldung vorgenommen haben, bzw. auf welche Schwierigkeiten sie bei der Anmeldung gestoßen sind oder daß für sie eine Anmeldung nicht in Frage kommt. Die von den Superintendenten zu sammelnden Berichte sind uns binnen spätestens einer Woche vorzulegen.

Im übrigen weisen wir noch im Hinblick auf die Möglichkeit mißverständlicher Auffassung auf folgendes hin:

1. Auch bei Schuldbuchforderungen ist ein Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten bis zum 28. Februar 1926 zu stellen (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 200 zu 3b Abs. 3), wenn sich der Altbesitzcharakter nicht schon unmittelbar aus der Schuldbucheintragung oder aus den Schuldbuchakten ergibt. In Betracht kommen hier hauptsächlich solche Schuldbuchforderungen (auch Teilbeträge von solchen), die erst nach dem 30. Juni 1920 in das Schuldbuch eingetragen worden sind, aber auf Grund von § 10 Ziff. 3 und 4 des Anleiheablösungsgesetzes (abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 159) als Altbesitz gelten.
2. Vor allem ist auch der § 11 des Anleiheablösungsgesetzes insbesondere der Absatz 2 (ebenfalls abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 160) zu beachten. Nach vielfachen Erfahrungen ist diese Bestimmung den betr. Vermittlungsstellen häufig nicht bekannt, so daß die Gefahr besteht, daß für die kirchlichen Stellen durch Unterlassung der Anmeldung solcher Werte infolge mangelhafter Beratung Verluste eintreten können. Es handelt sich hier um solche Anleihen, die auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage (die mit der kirchlichen Vermögensverwaltung bedachten Stellen werden zur Begründung sich regelmäßig mit einem Hinweis aus die entsprechende vorschristsmäßige Verwaltungsordnung begnügen können) vor dem 1. Juli 1923 erworben sind.
Bei der Anwendung des § 11 ist es zweifelhaft geworden, ob diese Vorschrift nur dann Geltung hat, wenn der doppelte Goldmarkbetrag der einzelnen Anschaffung sich auf mindestens 500 G.M. beläuft, oder ob der Goldmarkbetrag der etwaigen verschiedenen Anschaffungen in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1923 zusammenzurechnen und diese Gesamtsumme der Feststellung der zu gewährenden Aufwertungsrechte zugrunde zu legen ist. Die anmeldenden Kirchengemeinden werden sich unbedenklich auf den letzteren Standpunkt stellen und dementsprechend die Anmeldung bewirken können.
3. In den Fällen, wo nach dem 1. Juli 1920 neue Pfarrstellen errichtet sind, und entweder aus den dafür bestimmten landes- bzw. provinzialkirchlichen Fonds oder im Falle der Abzweigung von einer Muttergemeinde, aus deren Vermögen mit Markanleihen des Reiches oder der Länder ausgestattet worden sind, die dem Fonds bzw. der Kirchengemeinde bereits vor dem 1. Juli 1920 gehört haben, werden die Gemeindekirchenräte vorsorglich ebenfalls eine Anmeldung der genannten Anleihestücke vornehmen und die Gewährung von Auslosungsrechten beantragen können, indem sie zur Begründung auf eine entsprechende Anwendung des § 10 Ziffer 5 des Anleiheablösungsgesetzes (Kirchl. Amtsbl. Seite 159 unten) hinweisen.
4. Eine Anmeldung der Altbesitzrechte hat auch in den Fällen zu erfolgen in denen die einzelnen Gemeinden auf Zuteilung einer Wohlfahrtsrente gemäß § 27 des Anleiheablösungsgesetzes (Kirchl. Amtsbl. 1925 Seite 158) rechnen.

III. In Ergänzung unserer Verfügung vom 9. Januar 1926 — Lgb. IV. Nr. 2517/25 — Kirchl. Amtsbl. Seite 18 — zu III., betr. Aufwertung von Erbpachtzinsen, bemerken wir, daß nach dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Januar 1926 — E. O. I. 6148/26 — ein Gesetzentwurf für die Aufwertung von Erbpachtzinsen usw. gemäß § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes gegenwärtig von der Staatsregierung vorbereitet wird. Es ist auch angeregt worden, bei dieser Gelegenheit ebenfalls die Aufwertung der zahlreichen Arten kirchlicher Abgaben, die als wiederkehrende Leistungen dinglich oder persönlich geschuldet werden, landesgesetzlich einheitlich zu regeln.

(Nr.) Vorrangseinräumung.

In letzter Zeit häufen sich bei den Kirchengemeinden die Anträge der Schuldner grundbuchlich eingetragener Forderungen, daß die Kirchengemeinde mit ihrer Grundbuchpost für die Belastung der betreffenden Grundstücke mit neu aufzunehmenden Darlehen den Vorrang einräumen soll. Bevor die Kirchengemeinde einem solchen Antrage stattgibt, wird sie stets zu prüfen haben, ob das Grundstück nach Belastung mit der neuen Schuld noch genügend Sicherheit für die Forderung der Kirchengemeinde bietet. In jedem Falle wird aber für eine solche Vorrangseinräumung ein gewisses Entgelt gefordert werden müssen. Dieses kann z. B. bestehen in dem Verlangen nach höherer Zinszahlung, so daß z. B. bei einer Aufwertungshypothek, um die es sich sehr oft handeln wird, vom 1. Januar 1926 oder auch bereits ab 1. Januar 1925 5 % Zinsen gefordert werden. Kommen Renten in Frage, so wird der Schuldner diese entweder erhöhen müssen, oder es ist auch bei kleineren Beträgen die Ablösung durch Zahlung eines angemessenen einmaligen Goldmarkbetrages in Erwägung zu ziehen.

Egb. IV. Nr. 204.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1926.

(Nr. 18.) Verlegung einer Kirchenkollekte sowie Angabe und Änderung von Kollektentkonten.

Die auf Seite 8 unter lfd. Nr. 49 des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 auf den 21. Sonntag nach Trinitatis, den 24. Oktober 1926 festgesetzte Kirchenkollekte für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung wird hiermit auf das

Reformationsfest, den 22. Sonntag nach Trinitatis, den 30. Oktober 1926

verlegt.

Ferner teilen wir den Herren Superintenden ten mit, daß die Erträge der bei Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 (Nr. 1) aufgeführten Kollekten

- unter lfd. Nr. 47 für das Missionshaus der Matthäusgemeinde in Stettin-Bredow auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 4860 der Matthäuskirchengemeinde in Stettin-Bredow,
- unter lfd. Nr. 48 für den Deutschen Bund für evangelische Erziehung in Haus und Schule G. B. auf das Postscheckkonto Breslau Nr. 9262 Direktor Fr. Winkler, Deutscher Bund „Haus und Schule“ (G. B.) Frankfurt a. Oder,
- unter lfd. Nr. 56 für das Bugenhagenstift in Ducherow auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 7516 Ländliche Spar- und Darlehnskasse Ducherow „für das Bugenhagenstift in Ducherow“,
- unter lfd. Nr. 57 für den Bau einer evangelischen Kirche in Groß Ramin, Kirchenkreis Belgard, auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 218 der Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard „zur Gutschrift auf das Sparbuch Nr. 2199 der Kirchengemeinde Groß Ramin“,
- unter lfd. Nr. 58 für den Ausbau und Umbau des Gemeindehauses in Belgard a. Pers. auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 218 der Kreissparkasse Belgard „zum Konto Evangelisches Gemeindehaus Belgard“

abzuführen sind.

Die Erträge der auf Seite 8 des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 unter lfd. Nr. 51 für die Pommerische Pfarrtöchterstiftung einzusammelnden Kollekten sind nicht wie angegeben auf die Landschaftliche Bank sondern auf das Postscheckkonto 3270 der Provinzialsynodalkasse der Provinz Pommern „für die Pfarrtöchterstiftung“ abzuführen.

Der auf Seite 1 ff. des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 mitgeteilte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1926.

(Nr. 19.) Bestellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Bei der Bedeutung, die der Inhalt des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes auch für die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) hat, muß Wert darauf gelegt werden, daß das Blatt in jedem Pfarrbezirk wenigstens in einem Exemplar gehalten und regelmäßig den Beteiligten

zugänglich gemacht wird. Die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) weisen wir an, die einzelnen Nummern sogleich nach ihrem Erscheinen den Mitgliedern des Gemeindefkirchenrats und, wo mehrere Geistliche in einem Pfarrbezirk vorhanden sind, auch diesen zur Kenntnis zu bringen.

Wir empfehlen im eigenen Interesse der Besteller dringend, für eine pünktliche und regelmäßige Bestellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes Sorge zu tragen.

Tab. IV. Nr. 138.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1926.

(Nr. 20.) Patronatliche Entlastung der Kirchenkassenrechnungen für 1924.

Wie uns die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin, mitteilt, hat eine größere Anzahl von Gemeinde-Kirchenräten die Kirchenkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1924, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Entlastung der Regierung eingereicht. Die säumigen Gemeinde-Kirchenräte werden an umgehende Vorlegung erinnert.

Tab. IV. Nr. 284.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1926.

(Nr. 21.) Stipendien für hilfsbedürftige Studierende der Theologie bei der Reichsbank.

Die bei der Reichsbank vorhandenen Stipendien werden nur an bedürftige Studierende der evangelischen Theologie verliehen, die auf einer der Universitäten Berlin, Königsberg, Breslau, Greifswald, Halle, Bonn, Kiel, Marburg, Göttingen und Münster immatrikuliert sind und mindestens ein Semester studiert haben. Bewerbungen sind Ende Februar oder August unter Beifügung einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses sowie eines Studienfleiß- und Sittenzeugnisses an den Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums in Berlin zu richten, und zwar durch Vermittelung der Universitätsbehörden.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in halbjährlichen Teilbeträgen für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern: zu Anfang des Monats Oktober, für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis: zu Anfang des Monats April.

Jeder Stipendiat ist verpflichtet, nicht bloß theologisch, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen Vorlesungen zu hören.

Tab. II. Nr. 52.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1926.

(Nr. 22.) Lehrgang zur Förderung der männlichen evangelischen Jugendvereinsarbeit.

Zur Förderung der männlichen evangelischen Jugendvereinsarbeit findet von Montag, den 14. Februar, mittags 12 Uhr, bis zum Dienstag, den 15. Februar, abends, in Belgard ein Lehrgang für die Pastoren, insonderheit für die des Kösliner Regierungsbezirkes statt.

Anmeldungen sind umgehend an Pastor Büttner, Belgard, zu richten, der dann auch die Tagesordnung übersendet.

Freiquartiere und Freifahrt werden nach Möglichkeit gewährt.

Tab. VI. Nr. 305.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1926.

(Nr. 23.) Beihilfegesuche außerhalb der altpreußischen Kirche.

Von Pfarrämtern und Kirchengemeinden einer außerpreußischen Landeskirche sind Beschwerden über Gesuche aus anderen Kirchengebieten um Unterstützung für kirchliche Bauwesen und andere Zwecke geführt worden, die sich angeblich in einem Maße gehäuft haben, daß es im Interesse der Sache und der kirchlichen Würde geboten erscheint, dem Mißstand nachdrücklich entgegenzuwirken. Jede Landeskirche hat dermalen in ihrem eigenen Gebiet mit soviel finanziellen Nöten zu kämpfen, daß sie nur bei ganz außerordentlichen Notfällen auch für Unterstützung in auswärtigen Bedürfnissen wird eintreten können. Liegen solche Notfälle vor, so wird es Sache der Oberkirchenbehörde des einzelnen Landes

sein, sich hierfür bei den anderen Overtkirchenbehörden zu verwenden. Der Berücksichtigung solcher Fälle geschieht aber bei der eingerissenen Übung, durch Massenauftrufe Beiträge für überdies in ihrem Wert unkontrollierbare Gesuche zu erwirken, nur Eintrag und an Stelle von Willigkeit zum Geben tritt Verärgerung und Abstumpfung auch dann, wenn Unterstützung begründet sein kann.

Solche Beihilfegesuche unmittelbar an Pfarrämter haben zu unterbleiben.

Egb. IV. Nr. 123.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1926.

(Nr. 24.) Statistische Erhebungen

(vergl. diesseitige Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Kirchliches Amtsblatt 1925 S. 222 ff.).

Bei den den Herren Superintendenzen zur Weiterleitung an die Pfarrämter zugegangenen Formularen über statistische Erhebungen fehlt bei dem in unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — VI 2573 — Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 222 (Nr. 236) erwähnten Fragebogen M die Bezeichnung M. Um Irrtümern vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß unter dem Fragebogen M das auf Seite 227/228 Kirchliches Amtsblatt 1925 abgedruckte Formular zu verstehen ist.

Wie aus verschiedenen Anfragen hervorgeht, sind darüber Zweifel aufgetaucht, ob die Spalten 2 (Landeskirchliche Evangelische), 3 I (lebend geborene Kinder), 3 III (Verhältniszahl der Taufen) und ebenso 4 I, 4 III, 5 I und 5 III der Tabelle II auszufüllen sind.

Wir bemerken hierzu, daß diese Spalten gemäß der eingangs genannten Verfügung unausgefüllt bleiben.

Egb. VI. Nr. 240.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1926.

(Nr. 25.) Kindergottesdienste.

Die Abhaltung regelmäßiger Kindergottesdienste ist noch nicht in allen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs reiflos durchgeführt. Einer dringenden Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses Folge gebend weisen wir erneut darauf hin, daß der regelmäßige Kindergottesdienst ein ordnungsmäßiger Bestandteil des gottesdienstlichen Gemeindelebens ist, dessen Pflege keineswegs in das Belieben der einzelnen Gemeinden oder Geistlichen gestellt ist. Die Herren Geistlichen wollen in ihren für die Kreissynode jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichten jedesmal auch die Kindergottesdienste erwähnen und die etwaige Nichtabhaltung derselben begründen. Ebenso wollen die Herren Superintendenzen in ihren Ephoralberichten regelmäßig über die Pflege der Kindergottesdienste in den Einzelgemeinden Auskunft geben.

Egb. VI. Nr. 153.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1926.

(Nr. 26.) Kirchenammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten.

Der Evangelische Overtkirchenrat hat auch in diesem Jahre wieder die Einsammlung einer einmaligen Kirchenkollekte für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten angeordnet.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 3. März 1922 (Kirchl. Amtsbl. 1922 Seite 37) Bezug nehmen, schreiben wir die Sammlung hiermit

für den Sonntag Estomihi, den 14. Februar 1926

aus und veranlassen die Herren Geistlichen, nicht nur an diesem Tage, sondern auch schon vorher das Interesse der Gemeindeglieder für die Sammlung wachzurufen.

Die eingekommenen Kollekteträge sind am Schlusse des Monats an die Herren Superintendenzen abzuführen. Diese ersuchen wir, die Gesamterträge spätestens bis zum 15. März 1926 auf das Post-scheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse mit entsprechender Angabe auf dem Postabschnitt zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Egb. VI. Nr. 200.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1926.

(Nr. 27.) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. 75. Jahrgang (1926).

Schriftleitung: Prälat Finckh-Stuttgart; Verlag Carl Grüniger Nachf. Ernst Klett-Stuttgart.
Das Blatt erscheint monatlich einmal. Bezugspreis jährlich 8 RM. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder Postanstalt in Deutschland, auch durch den Verlag unmittelbar gegen Einsendung von 9 RM einschließlich des Versandes.

Das Blatt ist das Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, in dem sämtliche Kirchenbundesgesetze sowie die Kundgebungen und Erklärungen der Organe des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, insbesondere des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, veröffentlicht werden. Außerdem bringt das Blatt die wichtigsten Gesetze und Verfügungen aus den einzelnen deutschen Landeskirchen im Wortlaut, ferner Erlasse der Oberkirchenbehörden von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse, richterliche Entscheidungen in kirchlichen Rechtsfragen sowie als Beilage die jeweiligen Statistischen Mitteilungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen.

Es erscheint erwünscht, daß das Blatt wenigstens in jedem Kirchentreise in einem Stück auf Kosten der betreffenden kirchlichen Kasse gehalten wird.

Tgb. VI. Nr. 178.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Januar 1926.

(Nr. 28.) Wahl zum Mitglied des Senates zur Förderung der theologischen Wissenschaft.

Durch Beschluß der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzial-Synode vom 25. September 1925 ist an Stelle des verstorbenen Superintendenten D. Meinhold, Barth, der Superintendent D. Witte, Stolp, zum Mitglied des Senates zur Förderung der theologischen Wissenschaft gewählt worden.

Tgb. VI. Nr. 3547.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Februar 1926.

(Nr. 29.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926.

Wie uns gerade in letzter Zeit besonders aufgefallen ist, beschränken sich die Kirchengemeinden, insbesondere auch die ländlichen, zumeist darauf, für ihre Kirchensteuerbeschlüsse lediglich die Einkommensteuervorauszahlungen 1925 und die Einkommensteuer-Pauschbeträge 1924 als Maßstabssteuern zu verwenden und lediglich von diesen Zuschläge zu erheben. Von beiden Maßstabssteuersätzen dürfen nur gleichmäßige Prozentsätze erhoben werden (vergl. Ziffer 4 der Richtlinien, bekanntgemacht durch Verfügung vom 18. März 1925 Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 43 ff.). Es ergeben sich daraus aber, namentlich in ländlichen Gemeinden, unter Umständen erhebliche Belastungsspannungen, insbesondere zu Ungunsten der Lohnsteuerpflichtigen, die bei einer derartigen Praxis in merkbar weiterem und empfindlicherem Umfange zur Aufbringung der kirchlichen Lasten herangezogen werden. Diesem Übelstande, dessen Vorhandensein nicht geleugnet werden kann und der zum Teil auch in den Kirchengemeinden selbst empfunden wird, zu Widersprüchen seitens der Betroffenen und zu Beanstandungen von der Staatsbehörde geführt hat, kann in der Regel abgeholfen werden, wenn gleichzeitig die Grundvermögens- und Gewerbesteuern als Maßstabssteuern zugrunde gelegt und mit angemessenen Prozentsätzen belegt werden (vergl. unsere Verfügung vom 18. März 1925, Kirchliches Amtsblatt 1925 S. 48 oben). Die Reichseinkommensteuer einerseits, die Grundvermögens- und Gewerbesteuer andererseits brauchen nicht zu den gleichen Prozentsätzen herangezogen werden. Wir wollen vielmehr im allgemeinen und, vorbehaltlich unseres Einschreitens im Einzelfalle, es zunächst den Einzelgemeinden überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend ein angemessenes Verhältnis in der Heranziehung der erwähnten Maßstabssteuer zu finden.

Jedenfalls muß eine einseitige Belastung der Reichseinkommensteuerpflichtigen, insbesondere der Lohnsteuerpflichtigen, vermieden werden. Eine alleinige Heranziehung der Grundvermögens- und Gewerbesteuer ist allerdings unzulässig. Kirchensteuerbeschlüsse, die gegen obige Grundsätze verstoßen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß Kirchensteuerbeschlüsse des Rechnungsjahres 1925 (1. April 1925 bis 31. März 1926) nunmehr mit der größten Beschleunigung gefaßt und für sie die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen.

Wir beziehen uns insoweit auf unsere Rundverfügung vom 19. August 1925 — IX. 2379 — an die Herren Superintendenten. Die Gemeindefkirchenräte haben sich unverzüglich noch einmal über den Inhalt dieser Verfügung unterrichten zu lassen. Auch erluchen wir die Herren Superintendenten, auch ihrerseits die Gemeindefkirchenräte unverzüglich von neuem zu belehren.

Lgb. IX. Nr. 256.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Superintendent Pieper in Bergen a. Rüg. am 20. Dezember 1925 im Alter von 64 Jahren.
- b) Der Pastor Paul Reyher in Wolgast, Kirchentkreis Wolgast, am 21. Dezember 1925 im Alter von 53 Jahren.
- c) Der Pastor i. R. Gaeker in Bonn, früher in Lebbin Kirchentkreis Wollin, am 29. November 1925 im Alter von 72 Jahren.
- d) Der Pastor i. R. Müller in Potsdam, früher in Garz a. O., Kirchentkreis gl. Namens am 1. Januar 1926 im Alter von 74 Jahren 7 Monaten.

2. Dienstentlassung.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien ist der bisherige Pastor Georg Hartnit in Jägerndorf, Kirchentkreis Bries, durch Disziplinar-entscheidung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Schlesien vom 6. August 1925, bestätigt durch die Entscheidung des Rechtsausschusses der Kirche vom 24. November 1925, rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft worden.

3. Titelverleihungen.

Den Kirchschullehrern Gustav Bath in Hohendorf, Kreis Greifswald, Karl Erdmann in Wobarg, Kreis Demmin, Max Malüg in Rossendorf, Kreis Grimmen, Max Boegler in Rahnwerder, Kreis Saagig, sowie den Kirchschullehrern und Organisten Ernst Krüger in Pütte, Kreis Franzburg, und Wilken in Loitz, Kreis Grimmen, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Berufen.

Der Pastor Pagenkopf in Ranzin, Kirchentkreis Greifswald Land, in die I. Pfarrstelle in Polzin, Diözese Belgard a. Pers., zum 16. Januar 1926.

5. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die I. Pfarrstelle in Rörln a. Pers., Kirchentkreis gleichen Namens, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand zum 1. Februar 1926 erledigt und ist dann, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Gr. Poplow, Kirchentkreis Belgard a. Pers., privaten Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand am 1. April 1926 zur Erledigung und ist alsdann, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle im Kirchspiel Frauendorf i. Pom., Kirchentkreis Stettin Land, fiskalischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juni 1926, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der Gemeinde, jedoch sind die Bewerbungsgeluche durch das Konsistorium einzureichen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Diakonisse“, Zeitschrift für weibliche Diakonie, herausgegeben vom Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V. in Berlin W 15, Kurfürstendamm 177. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM.

Wir weisen die Kreissynodalvorstände und Gemeindefkirchenräte auf diese Zeitschrift hin und empfehlen ihre Anschaffung. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Synodal- bzw. Kirchentassen haben wir nichts einzuwenden.

2. Tatchristentum, Skizzen aus der männlichen Diakonie, von Ernst Naumann, Pfarrer an der Diakonenanstalt zu Moritzburg bei Dresden, Jahrbuch für männliche Diakonie, zu beziehen durch die Geschäftsstelle des deutschen Diakonenverbandes, Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35. Wir weisen auf das Jahrbuch, das die erste kurzgefaßte Geschichte des Wertes der Diakonie enthält, empfehlend hin.

3. M. Greiner, Pastor, Canth i. Schlef.: Soziale Siedlungs- und Volksbildungsarbeit. Ein Wort über die Mitarbeit der Kirche und des Pfarrwesens an Deutschlands Erneuerung. Mit einem Vorwort von D. Mahling-Berlin. Zu beziehen vom Evangelischen Presseverband für Schlesien, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 29.

Notiz.

1 Beilage

Diesem Amtsblatt liegt die Nummer 4 des Pommerischen Gustav-Adolf-Boten bei. Indem wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen, weisen wir die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen ihre Bestellung angelegentlich. Bestellungen und Zahlungen sind an Superintenden ten a. D. Pfarrer Scheringer in Stettin, Gertrudkirchhof 6/7 zu richten.